

Wärmeverbund Rothenthurm

Reglement für die Abgabe von Fernwärme

05. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ordnung der Bezugsverhältnisse	3
2. Voraussetzung für die Energielieferung	3
3. Regelmässigkeit der Energielieferung	4
4. Art und Verwendung der Energielieferung	5
5. Vertragsabschluss / Vertragsauflösung / Eigentümerwechsel	5
6. Hausanschluss	6
7. Messeinrichtung	8
8. Energieverbrauch / Rechnungstellung	9
9. Einstellung der Energielieferung	9
10. Schlussbestimmungen	10

Anhang 1: Tarif für die Abgabe von Fernwärme

Anhang 2: Technische Anschlussbedingungen mit Prinzipschema

Anhang 3: Standard Grabenquerprofil

Reglement für die Abgabe von Fernwärme

1. Ordnung der Bezugsverhältnisse

Unter dem Namen „Wärmeverbund Rothenthurm“ betreibt die OAK Energie AG einen Wärmeverbund in der Gemeinde Rothenthurm.

Allgemeines

Alle nachstehenden Formulierungen gelten für die männliche und die weibliche Form.

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen «Technischen Anschlussbedingungen», nachfolgend TAB genannt, und der jeweilige «Tarif» bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der OAK Energie AG und ihren Bezüger. Die Tatsache des Energiebezuges (Energie = Fernwärme) gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Technischen Anschlussbedingungen und des Tarifs.

Dieses Reglement, die Tarife für die Abgabe von Fernwärme und die geltenden TAB werden jedem Bezüger ausgehändigt.

Eine dauernde Wärmeabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten. Für Liegenschaftsteile im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird Wärmeenergie gesamthaft abgegeben.

Bezüger

Ohne schriftliche Bewilligung der OAK Energie AG darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter und Untermieter von Wohnräumen. Solche Mieter und Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.

Abgabe an Dritte / Mieter

Für das Wärmebezugsverhältnis zwischen der OAK Energie AG und dem Bezüger gelten, soweit das vorliegende Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Gerichtsstand ist Schwyz.

Gerichtsstand

In besonderen Fällen, zum Beispiel Energielieferung für Prozesswärme usw., kann die OAK Energie AG besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wärmelieferungsverträge abschliessen, welche von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und des allgemeinen Tarifs abweichen.

Besondere Verhältnisse

2. Voraussetzungen für die Energielieferung

Die OAK Energie AG liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglements Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies gemäss den TAB erlauben.

Die OAK Energie AG verlangt angemessene Kostenbeiträge für den erstmaligen Anschluss von Gebäuden, bestehend aus Netzkostenbeitrag inklusiv Zuleitungskosten, im Folgenden «einmalige Anschlussgebühr» genannt. Daraus entsteht der Anspruch auf Energielieferung nach Massgabe dieses Reglements; es entstehen jedoch keinerlei Rechte auf Eigentum an diesen Anlagen.

Anschlusskosten

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Überdies werden periodisch die Energiebezugskosten in Rechnung gestellt, die sich aus Grundpreis und Arbeitspreis gemäss jeweils gültigem Tarif zusammensetzen.

Energiekosten

Grundpreis

Der jährliche Grundpreis (GP) deckt einen Teil der Investitionen der Fernwärmeversorgung (Anteil an Wärmeproduktion in der Heizzentrale und an die Fernwärmeleitung) inklusiv Aufwand für Betriebsführung, Wartung, Unterhalt, Revisionen, Verzinsung, Abschreibungen, Versicherung.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) deckt die Kosten für Brennstoffe, Transport, Hilfsenergie, Hilfsmaterial, Versorgung und Entsorgung der Wärmeproduktion in der Heizzentrale bis zum Bezüger.

Voraussetzung für den Anschluss einer Liegenschaft an die Fernwärme ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit der OAK Energie AG (siehe Punkt 5).

Voraussetzung

Die OAK Energie AG verweigert die Energielieferung, wenn durch Nichterfüllung der Unterhaltungspflicht Schäden für die OAK Energie AG drohen oder eintreten. Die OAK Energie AG kann, unter Mitteilung an den Bezüger, die Ersatzvornahme anordnen, das heisst die Reparatur auf Kosten des Bezügers veranlassen.

Verweigerung der Energieabgabe

Weitere Verweigerungsgründe sind unter den Punkten 3 und 9 aufgelistet.

3. Regelmässigkeit der Energielieferung

Die OAK Energie AG liefert die Energie ununterbrochen mit den üblichen Toleranzen in Bezug auf Druck und Temperatur. Die Vorlauftemperatur wird in Abhängigkeit der Jahreszeit verändert.

Toleranz

Vorbehalten bleiben besondere Tarif-, Vertrags- sowie die unter Punkt 2 aufgeführten Ausnahmebestimmungen.

Die OAK Energie AG kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

Einstellung

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bei Betriebsstörungen
- bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Elektro-Energielieferanten der OAK Energie AG.
- in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen / Anordnungen der zuständigen Behörden im Interesse der Allgemeinheit. Aufrechterhaltung einer gleichmässigen, öffentlichen Allgemeinversorgung.
- bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt (Natur, Witterung, Brand) oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik, Sabotage usw.).

Die OAK Energie AG verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nimmt sie, soweit möglich, auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht. Die Bezüger werden bei Unterbrechungen in der Energielieferung nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

Vorkehrungen bei Störungen

Im Notfall hat der Wärmelieferant das Recht, die Liegenschaft zu betreten und allenfalls, auf dem Grundstück des Wärmebezügers eine mobile Heizanlage zu installieren.

Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche oder Wiederaufnahme der Lieferung oder Druckschwankungen entstehen können.

Vor der Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend auf Wunsch des Bezügers ausgeschalteter Anlagen ist die OAK Energie AG rechtzeitig zu verständigen.

Die OAK Energie AG schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (OR Art.100) zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen

- seitens der OAK Energie AG nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
- die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der OAK Energie AG durch Dritte zurückzuführen sind.

4. Art und Verwendung der Energielieferung

Die OAK Energie AG verpflichtet sich, während der Vertragsdauer Wärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung und für die vereinbarten Zwecke dauernd zur Verfügung zu halten und gegen Bezahlung des Wärme-preises zu liefern.

Wärmelieferungspflicht

Die OAK Energie AG legt für die Zuleitung und die Wärmeumformer das Leistungsmaximum und die technischen Bedingungen fest. Die OAK Energie AG ist nicht verpflichtet, grössere Wärmeleistungen als vertraglich vereinbart zu liefern.

Der Bezüger verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für die vertraglich vereinbarten Zwecke ausschliesslich von der OAK Energie AG zu decken. Er verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällige bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen und dergleichen ohne Anschluss an das Heiznetz) oder andere Anlagen zur Nutzung regenerierbarer Energien, sofern sie bloss eine Hilfsfunktion haben.

Wärmebezugspflicht

5. Vertragsabschluss / Vertragsauflösung / Eigentümerwechsel

Den Antrag für einen Anschluss hat der Antragssteller mit dem Fragebogen für die Anschlussofferte an die OAK Energie AG und unter Beilage der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Situationsplan 1:500, Grundrisspläne Untergeschoss und Erdgeschoss im Massstab 1:100 mit eingezeichnetem Standort der Wärmeübergabestation) einzureichen.

Vertragsabschluss

Nach Prüfung der Unterlagen erstellt die OAK Energie AG eine Offerte unter anderem mit Angaben

- zur aufgrund des Antrages vereinbarten Leistung
- zum Verwendungszweck
- zur Vertragsdauer
- zur einmaligen Anschlussgebühr
- zu den geschätzten jährlichen Betriebskosten

Basierend auf der vom Antragsteller unterzeichneten Offerte wird der Wärmelieferungsvertrag ausgearbeitet. Die gegenseitige Unterzeichnung gilt als Grundlage für die Wärmelieferung

Die Vertragsparteien haben das Recht, den Wärmelieferungsvertrag aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht einhält.

vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen

Weiter haben die Vertragsparteien das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt und keine angemessene Sicherheit für künftige fällige Wärmepreise beziehungsweise Wärmelieferungen leistet.

Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses kann die OAK Energie AG, nach vorhergehender Anzeige an den Hauseigentümer, den Hausanschluss demontieren.

Der Bezüger kann den Wärmelieferungsvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren vorzeitig auflösen. Zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung schuldet der Bezüger der OAK Energie AG die Nachzahlung des indexierten Grundpreises (gemäss Punkt 3 des Tarifes) für jedes nicht erfüllte Vertragsjahr.

Vertragsauflösung durch den Bezüger

Beim Verkauf eines an der Fernwärme angeschlossenen Gebäudes ist der Verkäufer verpflichtet, den Vertrag über den Fernwärmebezug auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

Eigentümerwechsel

Der Verkäufer hat die Handänderung rechtzeitig und schriftlich der OAK Energie AG zu melden, damit diese den Zwischenstand des Energiebezuges aufnehmen kann. Der Verkäufer haftet für die Kosten der bis zur Zählerablese beziehungsweise der bis zum Neuantritt der Liegenschaft bezogenen Energie.

6. Hausanschluss

Der Aufbau der Hausstation entspricht der schematischen Darstellung im Anhang 2. Die Eigentums- und Zuständigkeitsabgrenzungen ergeben sich wie folgt:

Begriffserklärung und Verantwortung

- Hausanschluss
Leitungsstück von der Ortsnetzabzweigung bis zum Mauerdurchbruch, einschliesslich der Absperrarmaturen innerhalb des Gebäudes. Erstellung, Eigentum und Unterhalt erfolgt durch die OAK Energie AG. Erhöhte Leitungslängen gehen zulasten des Bezügers (siehe Punkt 6, Abschnitt «Nebenkosten»). Die Verbindungsleitung über 2 Meter einfache Leitungslänge ab Hauseintritt bis Wärmeübergabestation liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Bezügers.
- Wärmeübergabestation
Sie dient zur Messung des Wärmebezuges und der vertragsmässigen Übergabe an die Hauszentrale. Erstellung, Eigentum und Unterhalt erfolgt durch die OAK Energie AG.
- Hauszentrale
In der Hauszentrale erfolgt die technische Wärmeübergabe über den Wärmetauscher an die Hausanlage. Die Hauszentrale muss nach den vorliegenden Spezifikationen für den Bau, Anschluss und Betrieb von Hausstationen an das Fernwärmenetz der OAK Energie AG vom Bezüger bereitgestellt werden. Die OAK Energie AG verwendet für den Wärmeverbund Rothenthurm Fernwärme-Übergabestationen des Herstellers Sysbo AG. Die Lieferung erfolgt durch die oeko energie ag. Eigentum und Unterhalt erfolgt durch den Bezüger.

- Hausanlage

Wärmeverteilsystem im Gebäude. Erstellung, Eigentum und Unterhalt erfolgt durch den Bezüger.

Der für die Anschlussinstallationen benötigte Platz bleibt im Eigentum des Bezügers und ist der OAK Energie AG für die Dauer des Bezugsverhältnisses unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Wärmebezüger stellt der Wärmelieferantin den Strom, der für den Betrieb der Wärmeübergabestation notwendig ist, unentgeltlich zur Verfügung.

Die OAK Energie AG erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Wenn infolge besonderer Verhältnisse auf einer Liegenschaft weitere Anschlüsse notwendig werden, gelten diese als separate Abonnemente.

Anzahl Anschlüsse

Die OAK Energie AG ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

Der Liegenschaftseigentümer beziehungsweise Bezüger erteilt der OAK Energie AG mit der Anschlussbestellung das unentgeltliche Durchleitungsrecht durch das Grundstück für seine und die Nachbargrundstücke versorgenden Zuleitungen. Der Bezüger verschafft für seinen Hausanschluss die notwendigen Durchleitungsrechte durch Liegenschaften Dritter, deren Eigentümer nicht Bezüger sind.

Durchleitungsrechte

Die Bezüger der von der OAK Energie AG belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten der OAK Energie AG an Werktagen während den Arbeitszeiten oder zu abendlichen Randzeiten unbehindert Zutritt zum Zwecke von Instandstellungs-, Erneuerungs-, allgemeiner Sicherheits- und Ablesemassnahmen zu ermöglichen.

Zutrittsberechtigung

Beim erstmaligen Hausanschluss werden die Zuleitungskosten mit der einmaligen Anschlussgebühr abgegolten.

Einmalige Anschlussgebühr

Bei Erweiterung oder Änderung eines Hausanschlusses, welche eine Leistungsvergrößerung bedingen, wird für die benötigte Leistung eine, nach dem jeweils geltenden Tarif der OAK Energie AG ermittelte, einmalige Anschlussgebühr in Rechnung gestellt.

Zuzüglich zur einmaligen Anschlussgebühr hat der Besteller auf seine Kosten und nach den Angaben der OAK Energie AG zu übernehmen (Koordination der Arbeiten durch OAK Energie AG):

Nebenkosten

- die Grabarbeiten der Zuleitung ab Parzellengrenze
- die Maurer- und Spitzarbeiten
- die Hausanschlussleitung, welche 10 Meter Grabenlänge ab Parzellengrenze übersteigt
- die gebäudeinterne Zuleitung ab Hauseintritt bis Wärmeübergabestation über 2 Meter einfache Leitungslänge
- die Instandstellung der Beläge und der Umgebung im Bereich der Zuleitung ab Parzellengrenze

Mit dem Bau der Zuleitung wird erst begonnen, wenn die verlangte einmalige Anschlussgebühr bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Baubeginn

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Hauseigentümers die Verlegung oder Abänderung der Zuleitung bedingen, gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers.

Bauliche Änderungen

Die OAK Energie AG erstellt einen Werkleitungsplan, der laufend nachgeführt wird. Vor Beginn jeglicher Bau- und Grabarbeiten im Bereich der Fernwärmeleitungen sind die erforderlichen Angaben einzuholen.

Werkleitungsplan

7. Messeinrichtung

Die für die Messung der Energie notwendigen Mess- und Tarifapparate werden von der OAK Energie AG geliefert und montiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten. Der Bezüger hat der OAK Energie AG den für den Einbau der Mess- und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz sowie den Stromverbrauch kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Messung / Apparate

Werden Mess- und Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger in Rechnung gestellt.

Beschädigung

Mess- und Tarifapparate werden von der OAK Energie AG geliefert, montiert und demontiert.

Plombierung

Plomben der OAK Energie AG dürfen durch den Installateur nur mit deren Bewilligung oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Die OAK Energie AG ist hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage plombiert werden kann.

Plomben der amtlichen Prüfämter dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die zivilrechtlichen Ansprüche und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Die Wärmemesseinrichtung wird nach den gültigen Vorschriften der Wärmemessverordnung des Bundes geeicht. Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

Genauigkeit /
Messfehler

Der Wärmebezüger kann jederzeit eine Überprüfung der Wärmemesseinrichtungen verlangen. Die Kosten dafür trägt jene Vertragspartei, die durch das Ergebnis der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird.

Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Wärmemesseinrichtung eine Abweichung von mehr als 5 % zwischen der gemessenen und der effektiven Wärmemenge, berichtigt der Wärmelieferant die Wärmerechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch für ein Abrechnungsjahr vor Entdeckung des Messfehlers.

Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht sicher feststellen, bestimmt der Wärmelieferant den geschuldeten Wärmepreis auf Grund des Durchschnitts der vergangenen Rechnungsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind unverzüglich der OAK Energie AG zu melden.

Unregelmässigkeiten

8. Energieverbrauch / Rechnungstellung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der OAK Energie AG in einer von dieser bestimmten Ordnung oder durch Fern-Ablesung.

Ablesung

Für alle Rechnungen bleibt, unter Vorbehalt von Punkt. 7, Abschnitt «Messfehlen» die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innerer der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Rechnungsdifferenzen

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der OAK Energie AG aus Energielieferungen ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der OAK Energie AG zu bestimmenden Zeitabständen. Die OAK Energie AG behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die Energierechnungen sind innerhalb der auf den Rechnungsformularen angegebenen Frist zu bezahlen.

Rechnungsstellung

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsgeräte befreit nicht von der Bezahlung der tarifmässigen Grundgebühr.

Nichtbenützung

9. Einstellung der Energielieferung

Die OAK Energie AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie ausser den diesem Reglement bereits erwähnten Gründen (Punkt 2 und Punkt 3) zu verweigern, wenn der Bezüger:

Gründe

- Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht,
- den Beauftragten der OAK Energie AG den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht,
- die Bezahlung fälliger Energierechnungen oder Anschlussgebühren ablehnt,
- eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen vornimmt,
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt,
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst,
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Ausserdem hat die OAK Energie AG Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Wärmebezüger nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 05. Juli 2018 in Kraft.

Inkrafttreten

Die OAK Energie AG ist ermächtigt, dieses Reglement auf begründeten Bedarf hin abzuändern oder zu ergänzen.

Abänderung

Dieses Reglement umfasst ergänzend die Anhänge für den «Tarif für die Abgabe von Fernwärme» vom 05. Juli 2018 und die «Technischen Anschlussbedingungen» vom 05. Juli 2018.

Zugehörige Anhänge

Beide Anhänge sind integrierte Bestandteile des Reglements.

Schwyz, 05. Juli 2018

OAK Energie AG, Brühl 2, 6430 Schwyz

Tarif für die Abgabe von Fernwärme

Als Anhang zum Reglement für die Abgabe von Fernwärme

Tarif für die Abgabe von Fernwärme

Als Anhang zum Reglement für die Abgabe von Fernwärme

1. Energiemessung

Die OAK Energie AG bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen und stellt sie den Bezüger zur Verfügung.

Messapparate

Die mit dem Bezüger vereinbarte Wärmeleistung (kW) ist in einem Durchflussbegrenzer, welcher Bestandteil der Messeinrichtung ist, fest eingestellt.

Mengenbegrenzung

Die Wärmemenge wird in Megawattstunden (MWh) mit einem Wärmehähler gemessen (1 Megawattstunde MWh = 1'000 Kilowattstunden kWh).

Definition

2. Einmalige Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses als einmalige Gebühr für die Netzkosten und die Anschlussleitung erhoben. Die Anschlussgebühr wird je Kilowatt (kW) vereinbarter Anschlussleistung berechnet. Es kann zwischen 3 Preismodellen ausgewählt werden.

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird der jeweiligen Teuerung angepasst (siehe Punkt 4)

Die Anschlussgebühr (exklusiv Mehrwertsteuer) beträgt:

Preismodell 1:

$$AG = 220.-- \times P$$

Preismodell 2:

$$AG = 500.-- \times P$$

Preismodell 3:

$$AG = 1'000.-- \times P$$

AG = Anschlussgebühr [CHF]

P = Vereinbarte Anschlussleistung in kW

Bei Erhöhung der Anschlussleistung zufolge Neubauten oder Teilsanierungen/Erweiterung von bestehenden Gebäuden ist die zusätzliche Anschlussgebühr gemäss Punkt 2 zu leisten.

Änderung der Anschlussleistung

Bei Erniedrigung der Anschlussleistung zufolge Abbruch, Zweckänderung, Sanierungen oder Stilllegung von bestehenden Gebäuden wird die entrichtete Anschlussgebühr nicht rückerstattet.

3. Energiebezugskosten (Fernwärmepreis)

Die jährlichen Energiebezugskosten setzen sich zusammen aus einem Grundpreis für die vereinbarte Wärmeleistung und einem Arbeitspreis für die bezogene Wärmemenge.

Kostengliederung

Der Grundpreis und der Arbeitspreis werden der jeweiligen Teuerung angepasst (siehe Punkt 4).

Grundpreis

Der Grundpreis (exklusiv Mehrwertsteuer) beträgt:

Grundpreis

Preismodell 1: CHF 131.40 / KW und Jahr bzw. pro rata und Monat

Preismodell 2: CHF 112.20 / KW und Jahr bzw. pro rata und Monat

Preismodell 3: CHF 77.90 / KW und Jahr bzw. pro rata und Monat

Die minimale Anschlussleistung beträgt 10 kW.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt bei allen Preismodellen CHF 68 / MWh, exkl. MWST.

Arbeitspreis

4. Preisänderung

Der Grundpreis, der Arbeitspreis und die Anschlussgebühr werden, unter Anwendung der folgenden Preis-Änderungsformeln, der jeweiligen Teuerung angepasst. Die Preise werden bei einer negativen Teuerung nicht angepasst.

Grundsatz

a) Anschlussgebühr

Anschlussgebühr
Änderung

$$AG = AG_0 \times B / B_0$$

AG = Neue Anschlussgebühr ab 1. Januar für das laufende Kalenderjahr [CHF]

AG₀ = Anschlussgebühr gemäss Art. 2 [CHF]

B = Neuer Zürcher Index der Wohnbaukosten per 1. April des Vorjahres

B₀ = Basis Zürcher Index der Wohnbaukosten Indexstand April 2017 = 99.2 Punkte (Indexbasis April 2010 = 100 Punkte)

b) Grundpreis

Grundpreisänderung

$$GP = GP_0 \times K / K_0$$

GP = Neuer Grundpreis [CHF/kW und Jahr]

GP₀ = Basisgrundpreis gemäss Art. 3 [CHF/kW und Jahr]

K = Monatlicher Landesindex der Konsumentenpreise eingesetzt wird der drei Monate vor Rechnungsstellung veröffentlichte Wert.

K₀ = Basis Landesindex der Konsumentenpreise Indexstand Dezember 2017 = 98.1 Punkte (Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte)

c) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) wird jährlich dem Preisindex Schnitzel von Holzenergie Schweiz nach folgender Preisänderungsformel angepasst:

Arbeitspreisänderung

$$AP = AP_0 \times (P_n / P_0)$$

- AP = Neuer Arbeitspreis [CHF/kWh]
- AP₀ = Basis Arbeitspreis gemäss Punkt 3 [CHF/kWh]
- P = Neuer Preisindex Schnitzel (Indexstand Dezember Vorjahr / Basis Dezember 2005)
- P₀ = Basis Preisindex Schnitzel (Indexstand Dezember 2014 = 115.0 / Basis Dezember 2005)

5. Besondere Bestimmungen

Bei der Grundpreisberechnung wird der Monat der Inbetriebnahme nicht berücksichtigt. Bei Beendigung des Bezugsverhältnisses wird der angebrochene Monat voll verrechnet.

Verrechnungsfristen

Der Grundpreis wird auch dann verrechnet, wenn während der Abrechnungsperiode keine Energie bezogen wird.

Bezieht ein Bezüger Energie über mehrere Messstellen, so wird jede Messstelle einzeln abgerechnet.

Messstellen - Anzahl

Für die Grundpreisberechnung kann die endgültige Heizleistung aufgrund der Erfahrung von ein bis maximal drei Heizperioden korrigiert werden. Eine Verminderung der Heizleistung begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung von früher bezahltem Grundpreisanteil und Anschlussgebühr. Hingegen kann der Grundpreis für nachfolgende Heizperioden angepasst werden.

Korrektur - Möglichkeiten

Im Fernwärmepreis nicht eingerechnet sind allfällige Mehraufwendungen infolge neuer Gesetze, Steuern und Abgaben. Die OAK Energie AG behält sich entsprechende ausserordentliche Preisanpassungen vor. Die Erhöhung des Grund- oder Arbeitspreises muss begründet sein und mit einer nachvollziehbaren Berechnung dem Bezüger frühzeitig unterbreitet werden.

Ausserordentliche Preisanpassungen

Ändern sich die Bezugsverhältnisse, so hat dies der Bezüger der OAK Energie AG zu melden.

Veränderungen im Laufe der Zeit

Im Weitern gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) über die Abgabe von Fernwärme durch die OAK Energie AG sowie das Reglement über die Abgabe von Fernwärme.

Dieser Tarif tritt als Beilage zum Reglement der OAK Energie AG am 05. Juli 2018 in Kraft.

Schwyz, 05. Juli 2018

OAK Energie AG, Schwyz

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Als Anhang zum Reglement für die Abgabe von Fernwärme

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Als Anhang zum Reglement für die Abgabe von Fernwärme

1. Allgemeines

Die technischen Anschlussbedingungen für die Hausstationen der OAK Energie AG richten sich an die Komponentenhersteller, die Installateure und Projektanten und beschreiben die Randbedingungen der Anschlussinstallationen.

Allgemeines

Der Betrieb der Fernwärme erfolgt während 12 Monaten im Jahr. Abweichungen werden im Wärmelieferungsvertrag geregelt.

Betriebszeiten

Die OAK Energie AG empfiehlt dabei einen definierten Hersteller von Hauszentralen, wird dieser nicht berücksichtigt muss im Minimum der vorgegebene Regler eingesetzt werden.

Hauszentrale

2. Wärmeträger

Als Wärmeträger im Fernleitungsnetz wird aufbereitetes Leitungswasser aus dem Trinkwassernetz der Gemeinde Rothenthurm verwendet. Die Füllung darf nur durch Beauftragte der OAK Energie AG erfolgen.

Wärmeträgermedium

Über die Zudosierung von chemischen Zusatzmitteln oder enthärtetem Wasser ins Fernleitungsnetz entscheidet die OAK Energie AG.

Zusätze

3. Temperaturen

Die maximale Betriebstemperatur für die konstruktive Bemessung der primärseitigen Anlageteile (Materialgrenzwert) hat 110 °C zu betragen.

Konstruktionstemperatur

Die Betriebstemperaturen der Fernleitungen betragen bei Auslegebedingungen (-12 °C Aussentemperatur):

Betriebstemperatur

Vorlauftemperatur primär	min. 70 °C
Zulässige Rücklauftemperatur Altbau primär	< 45 °C
Zulässige Rücklauftemperatur Neubau primär	< 40 °C

Die Wärmelieferung für Raumheizung und Brauchwarmwasseraufbereitung erfolgt während 12 Monaten. Die Warmwasserladung erfolgt in der Regel 2x pro Tag

Auslegung
Wassererwärmer

4. Drücke

Der Druck für die konstruktive Bemessung der primärseitigen Anlageteile ist für einen Nenndruck von 16 bar (PN 16) bemessen.

Konstruktionsdruck

Der maximale Differenzdruck beim Verbraucher beträgt 0.50 bar zwischen Vorlauf und Rücklauf, gemessen vor dem Ventil.

Differenzdruck

Der maximale Differenzdruck über dem geschlossenen Stellorgan (Schliessdruck) beträgt maximal 10 bar, gemessen vor dem Ventil.

5. Hydraulische Schaltungen

Es sind nur Schaltungen mit Systemtrennung beziehungsweise Wärmeaustauscher gestattet. Systemtrennung

Es sind hydraulische Schaltungen anzuwenden, die unter keinen Umständen die Rücklauftemperatur der Fernleitung anheben. Folgende Einrichtungen sind daher nicht gestattet:

- Doppelverteiler (Rohr-in-Rohr, Vierkant)
- By-Pässe auf Verteiler (druckloser Verteiler)
- Überströmregler und -ventile

Die Auslegung der Regelventile in Bezug auf Ventilautorität muss in Absprache mit der OAK Energie AG erfolgen. Das Regelventil ist auf der Primärseite einzubauen. Auslegung Regelventil

Die hydraulischen Schaltungen gemäss der Beilage A, B, C oder D sind möglich. Beispiele

6. Hausanschluss

Die mit dem Wärmebezüger vereinbarte Wärmeleistung wird über den Volumenstrom mit einem Durchflussbegrenzer fest eingestellt und plombiert. Die Einstellungen sind auf einem Bezeichnungsschild an der Messstation festzuhalten. Durchflussbegrenzer

Der elektrische Anschluss des Wärmezählers ist durch den Hauseigentümer zur Verfügung zu stellen. Die Inbetriebnahme erfolgt durch die OAK Energie AG. Wärmemesstation

7. Armaturen / Rohrleitungen / Isolation

Im Heizungsvorlauf auf der Primärseite der Wärmeübergabestation ist ein feinmaschiger Schmutzfänger einzubauen (siehe Prinzipschema). Schmutzfänger

Im Vor- und Rücklauf der Wärmeübergabestation sind je ein Mess-Nippel (Twinlock) einzubauen (siehe Abbildung Prinzipschema). Mess-Nippel

Auf der Primär- und Sekundär-Seite der Wärmetauscher sind Thermometer einzubauen. Thermometer

Die Tiefpunkte des von Fernwärme-Wasser durchflossenen Primärteiles der Hauszentrale müssen mit zugänglichen Entleerungsarmaturen versehen sein. Entleerungen

Die Höchstpunkte des von Fernwärmewasser durchflossenen Primärteiles der Hauszentrale müssen mit zugänglichen Entlüftungsarmaturen ausgerüstet sein. Entlüftungen

Die Aussenoberfläche der Komponenten der Übergabe und Hausstation sind mit einem temperaturbeständigen Korrosionsschutzanstrich zu versehen. Schutzanstrich

Die Abstellarmaturen bei Hausanschluss sind im Vorlauf «rot» und im Rücklauf «blau» zu markieren, um Verwechslungen zu vermeiden. Bezeichnungen

Die Wärmetauscher sollen primär- und sekundärseitig mit Flanschanschlüssen oder Holländerverschraubungen ausgerüstet sein. Anschlüsse

Die Grädigkeit der Wärmetauscher Vor- und Rücklauf sind auf 3k auszulegen. Grädigkeit WT

Für die Warmwasserbereitung sind Doppelregisterboiler oder Warmwasserbehälter mit Magroladungssystem einzusetzen. Die Ladung für den Doppelregisterboiler hat Primärseitig zu erfolgen. Statische Auslegung für Boiler = PN 16

Warmwasserladung

Für Notfälle muss am Warmwasser-Speicher ein Elektroeinsatz eingebaut sein.

Die Vor- und Rücklaufleitungen des Fernwärmenetzes in der Hausstation dürfen nur mit geschweissten Wasserleitungsrohren (DIN 2440) bzw. Siederohren (DIN 1626) aus Werkstoff St. 33 ausgeführt werden. Die Verwendung von Kunststoffrohren (zum Beispiel PVC, PE, PP) ist nicht zulässig.

Rohrleitungen
Fernwärmenetz

Müssen ausnahmsweise Leitungen in den Boden verlegt werden, sind isolierte, starre oder flexible Rohre mit Kunststoffmantel zu verwenden. Formstücke und Leitungsverbindungen müssen ausgeschäumt werden.

Im Bereich der Hauszentrale ist ein Wasserablauf vorzusehen.

Wasserablauf

Freiverlegte Vor- und Rücklaufleitungen sowie die Armaturen sind ab Hauseintritt gemäss Energiesparverordnung Kanton Schwyz zu dämmen.

Wärmedämmung

8. Leistungsbegrenzung

Eine Leistungsbegrenzung, respektive eine Verminderung von Leistungskumulation durch Sperrung einzelner Heizgruppen im Falle der Wassererwärmerladung ist zulässig und anzustreben.

Leistungskumulation

9. Montage und Prüfung

Die Montage der primärseitigen Installationen muss durch zuverlässiges qualifiziertes Personal erfolgen. Die Schweissverbindungen müssen durch geübte Schweisser ausgeführt werden (Liefergrenze siehe Prinzipschema).

Montage

Das ganze fernwärmeseitige, hydraulische Netz ab Schnittstelle mit der OAK Energie AG bis und mit Wärmetauscher muss einer Druckprobe von mindestens 24 Stunden unterzogen werden (Rapport des Unternehmers).

Hydraulische Druckprobe

Das ganze hydraulische Netz ab Schnittstelle mit der OAK Energie AG ist nach der Fertigstellung primär- und sekundärseitig mittels Durchspülung mit Druckluft / Wasser gründlich zu reinigen, um Schlamm, Hammerschlag, Schweissperlen, Fett- und Oelrückstände zu entfernen.

Reinigung

10. Inbetriebnahme und Abnahme

Die OAK Energie AG ist berechtigt, während der Ausführungsarbeiten an den von Fernleitungswasser durchflossenen Anlageteile Kontrollen durchzuführen.

Kontrollberechtigung

Die Inbetriebnahme darf nur im Beisein des Beauftragten der OAK Energie AG und des Bezügers erfolgen.

Werden bei der Inbetriebnahme Mängel am hydraulischen System des Abonnenten festgestellt, so wird die Inbetriebnahme verschoben.

Der Beauftragte der OAK Energie AG erstellt zusammen mit dem Abonnenten ein gemeinsames Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll, in dem allfällige Mängel und die eingestellten Werte für die Temperaturen und Durchflüsse der einzelnen Gruppen festgehalten werden.

Abnahme

Bei der Inbetriebnahme hat eine vollständige Betriebsanleitung der Hausstation (Wärmetauscher, Regelung, Umwälzpumpen, Durchflussbegrenzer etc.) mit den Wartungs- und Betriebsvorschriften inklusiv Elektroschema vorzuliegen.

Betriebsanleitung

11. Vorschriften während des Betriebs

Folgende Armaturen- und Messeinrichtungen werden durch den Beauftragten der OAK Energie AG nach der Inbetriebnahme plombiert:

Plombierung

- Wärmezähler
- Wärmezähler-Fühler
- Rechenwerk
- Steuersicherungen Wärmezähler
- Entlüftungen
- Entleerungen
- Absperrschieber
- Schmutzfänger
- Prüfstutzen
- Differenzdruckregler und Durchflussbegrenzer

Plomben der OAK Energie AG dürfen durch den Installateur nur mit deren Bewilligung oder in dringenden Störfällen entfernt werden. Die OAK Energie AG ist danach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage wieder plombiert werden kann.

Eingriffe des Fernwärmebezügers, Installateurs oder Herstellers von Komponenten beschränken sich nach Inbetriebnahme der Hauszentrale ausschliesslich auf den Sekundärteil. Für Eingriffe am von Fernwärme-Wasser durchflossenen Teil ist die Anwesenheit des Beauftragten der OAK Energie AG erforderlich. Manipulationen an der Wärmeübergabestation sind ausschliesslich von diesem Beauftragten erlaubt.

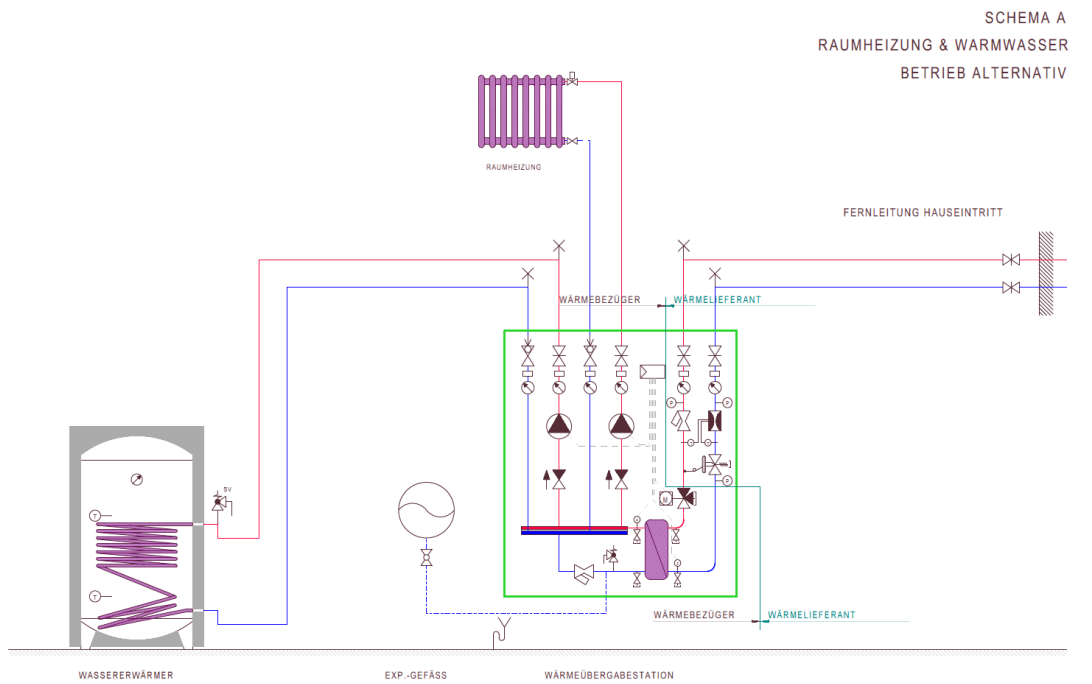
Eingriff ins Fernwärmenetz

Die Absperrarmaturen am Hausanschluss und eventuell an der Wärmeübergabestation dürfen im Reparatur- oder im Notfall durch den Hausbesitzer oder Installateur nur geschlossen, nicht aber wieder geöffnet werden. Die Wiederinbetriebnahme in diesen Fällen erfolgt ausschliesslich durch den Beauftragten der OAK Energie AG.

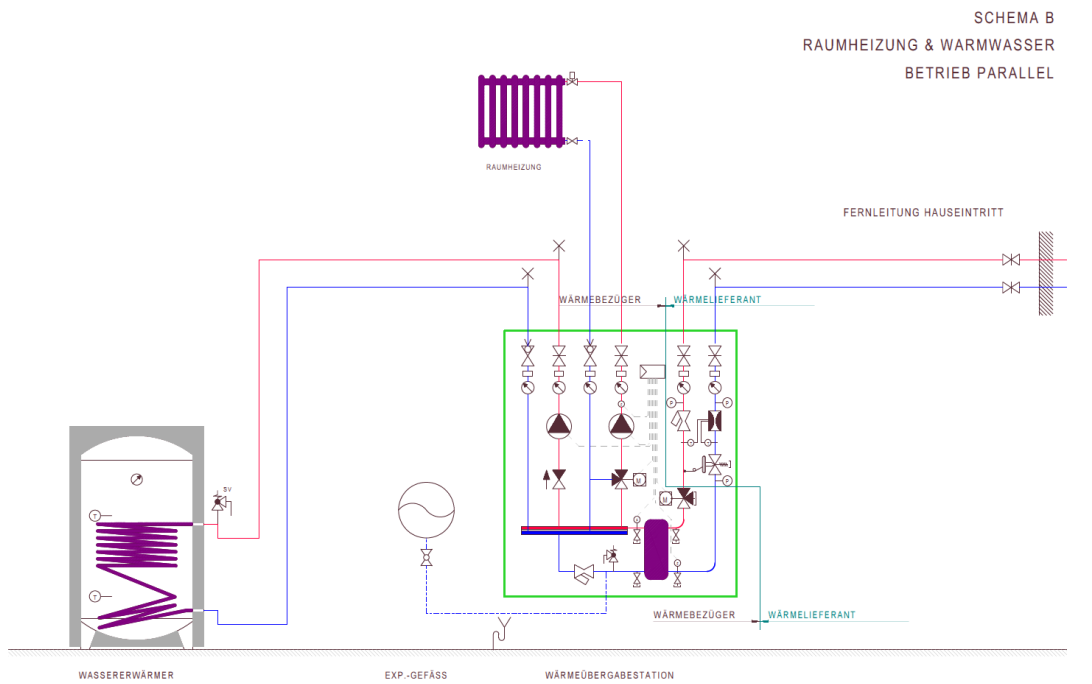
Schwyz, 05. Juli 2018

OAK Energie AG, Schwyz

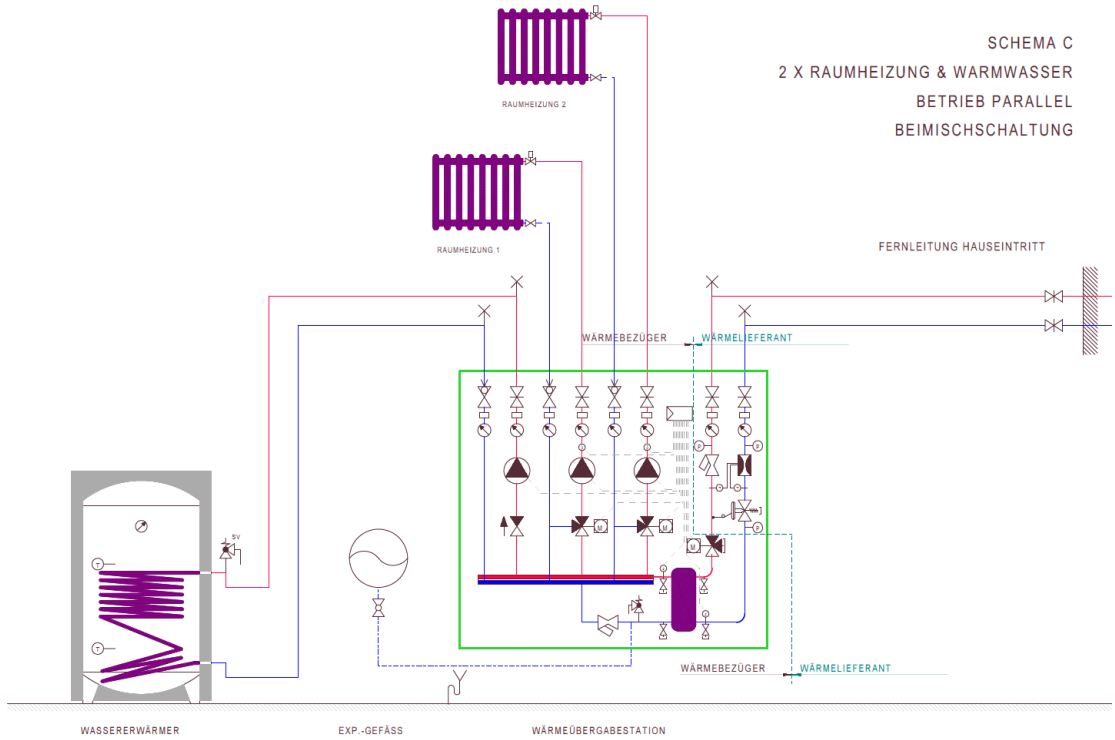
Schema A



Schema B

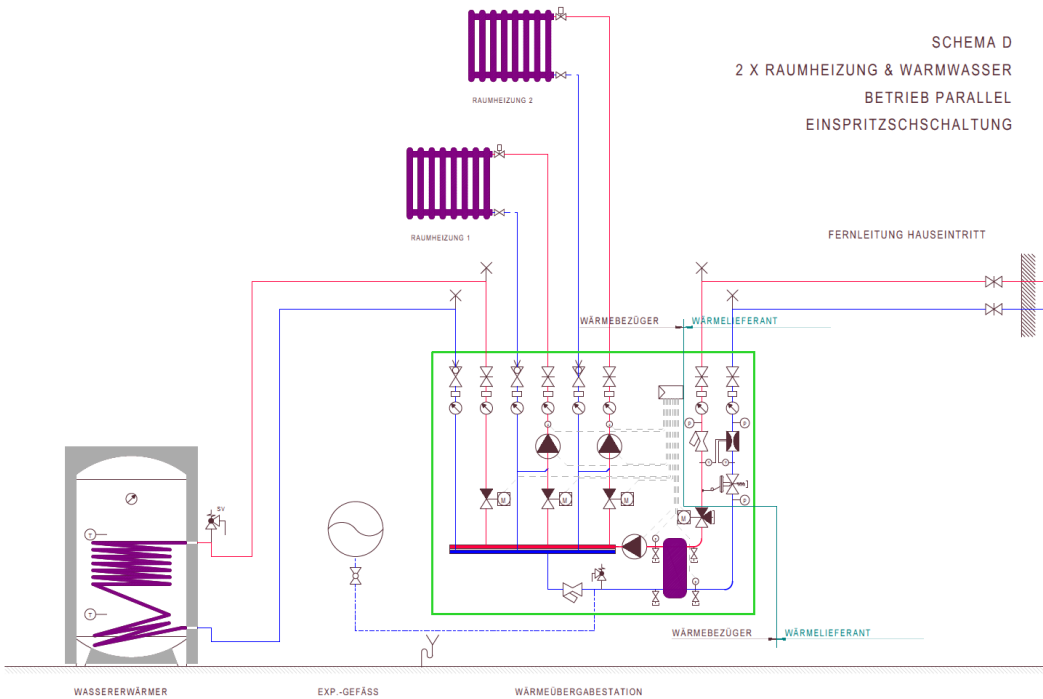


Schema C



06.05.2011 / hph

Schema D



06.05.2011 / hph

Standard Grabenquerprofil

Als Anhang zum Reglement für die Abgabe von Fernwärme

Standard Grabenquerprofil

Bauherr :

Vorabzug :

Planung :
Oeko Energie AG
Postfach
6468 Attinghausen



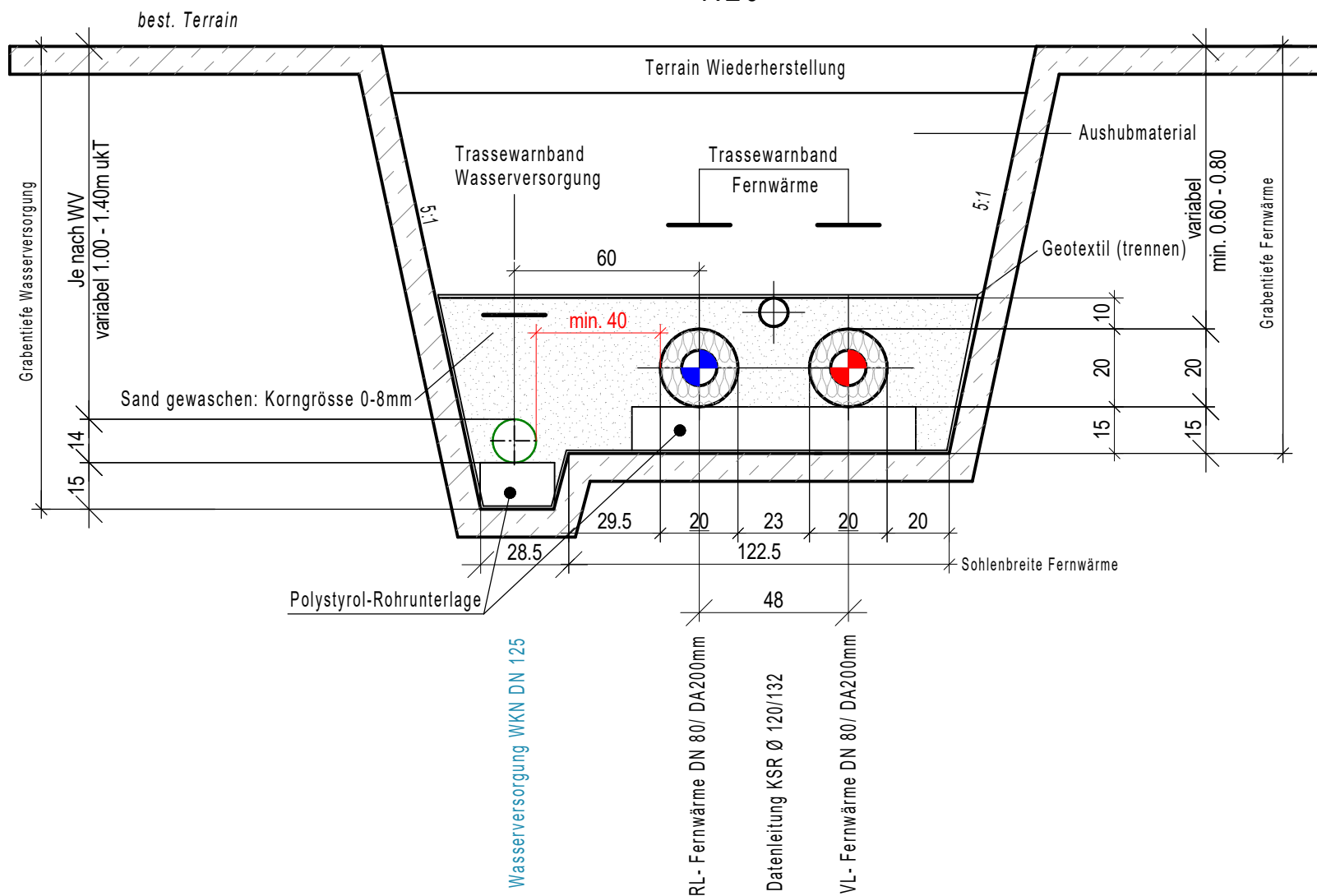
Datum:	20.05.2018	
Gez:	Mra	
Mst.:	1 : 20	
Grösse:	297/420	
Objekt:	-----	
Rev:	-	-
Rev:	-	-
Rev:	-	-

Tiefbauarbeiten

- Beim Aushub der Rohrgräben sind die allgemeinen Bauvorschriften zu beachten.
- Bei schwierigen Bodenverhältnissen, Setzungen usw., ist ein Montagevorschlag von uns anzufordern.
- Der Rohrgraben ist während der gesamten Montagezeit frei von Wasser zu halten.
- Die PREMANT-Fernwärmerohre sind auf Schaumstoffrohrunterlagen (Sandsäcke), welche jeweils ca. 1 m von den Schweissstellen entfernt sind, zu legen.
- Nach der Montage ist die Leitung allseitig gemäss Grabenprofil mit nichtbindendem, rundkantigem Sand (Körnung 0 - 8 mm) zu verfüllen.
- Den Graben bis 30 cm unter OK Terrain mit Aushubmaterial einfüllen und verdichten.
- Trassenwarnband einlegen, Graben fertig verfüllen und verdichten.

Premant UNO

Bereich Wiese / Garten
1:20



Premant DUO

Bereich Wiese / Garten
1:20

